

Aktuelles zum Bleiberecht Beispielfälle aus der Beratungspraxis

Von Tom Siebertz, Volljurist und Leiter Rechtsberatungsteam im PSZ Düsseldorf

Input AG 3 beim Asylpolitischen Forum 2025

Übersicht

Praxisfälle zu folgenden Problemfeldern bei der Erteilung insbesondere des Bleiberechts nach § 25b AufenthG

1. Fehlende Duldung/ -sbescheinigung im Zeitpunkt der Entscheidung
2. Nichterfüllung der allg Erteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG, bzw Nichtausübung des Ermessens davon abzusehen § 5 Abs. 3 Satz 2
→insbesondere der Passpflicht
3. Mutmaßlich unzureichender Lebensunterhaltssicherung

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Fall 1: A ist Jesidin aus dem Irak, 28 Jahre alt, bereits seit 7 Jahren in Deutschland und bisher nach abgelehntem Asylantrag geduldet. Sie hat einen Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und arbeitet in einer unbefristeten Vollzeitstelle.

Auf die schriftliche Antragstellung mit allen Unterlagen, inklusive Passkopie, reagiert die ABH zunächst nicht.

Erst auf Rückfrage der Beratungsstelle, antwortet die ABH, dass bei Pass-Abgabe kein Duldungsgrund mehr bestünde und deshalb eine im Gesetz nicht vorgesehene „Bescheinigung zum vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente“ erteilt würde.

Variante: Der Antrag wurde mit vorliegendem Pass aber einen Monat vor Ablauf der Vorduldungszeit gestellt. Sofortige Erteilung der „Phantasie“-Bescheinigung.

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Exkurs: Verfahrensduldung zur Sicherung eines Anspruchs auf ein Bleiberecht

Das BVerwG hat im Urteil vom 18.12.2019 (1 C 34/18) entschieden, dass aus dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise dann ein Verfahrensduldungsanspruch erwächst, wenn dies zum Aufrechterhalten der notwendigen Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erforderlich ist. Dies ist bei Bleiberechten der Fall, weil diese einen geduldeten Aufenthalt in Deutschland zwingend voraussetzen (vgl. § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG :„Einem Ausländer, der geduldet (...) ist...), d.h. eine Aufenthaltsbeendigung würde den Regelanspruch zunichte machen, weswegen Art 19 Abs. 4 GG zur Bewahrung dieses Rechtes eine Verfahrensduldung erforderlich macht.

Allerdings wird diese Verfahrensduldung erst dann ausgelöst, wenn sämtliche Voraussetzungen für das beantragte Bleiberecht vorliegen (OVG NRW, Beschl v 31.10.23, 18 B 1014/23, Rn. 9)

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Hieran scheitert die Variante von Fall 1: Da die Vorduldungszeit bei Antrag noch nicht voll erfüllt war, wurde keine Verfahrensduldung ausgelöst. Das Abschiebehindernis wegen Passlosigkeit war mit Vorlage des Passes nicht mehr vorhanden. Wenn kein anderer Duldungsgrund vorliegt, haben Rechtsmittel des Antragstellers wahrscheinlich keine Aussicht auf Erfolg. Das ändert natürlich nichts daran, dass eine Ablehnung eines integrierten, arbeitenden Menschen einen Monat vor Erreichen der Voraussetzungen für ein Bleiberecht, integrationspolitisch fraglich ist.

Fraglich ist, ob im Grundfall 1 ein Anspruch auf Verfahrensduldung entstanden ist, denn hier lagen alle Voraussetzungen des § 25b bei Antragstellung vor:

Nach einer Ansicht in der Rechtsprechung scheint selbst in diesen Fällen dennoch kein Anspruch auf Verfahrensduldung zu entstehen, weil bei allein wegen Passlosigkeit Geduldeten mit Vorlage des Passes bei Antragstellung der einzige Duldungsgrund verloren geht und damit eine Erteilungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt. Es müsse ein eigenständiger Duldungsgrund bei Antragstellung vorliegen, den zu bewahren dann die Verfahrensduldung ausgelöst wird.

So etwa: OVG NRW, Beschlüsse vom 31. Oktober 2023 - 18 B 1014/23 -, juris, Rn. 11, vom 18. Juni 2024 - 18 B 690/24 -, n.v., S. 3 und vom 28. September 2023 - 18 B 814/23 -, n.v., S. 4; OVG LSA, Beschluss vom 24. April 2023 - 2 M 16/23 -, juris, Rn. 31; BayVGH, Beschluss vom 14. Februar 2023 - 19 CS 22.2611-, juris, Rn. 29; Sächs. OVG, Beschluss vom 27. Juni 2023 - 3 B 72/23 -, juris, Rn. 25,

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Eine vorzugswürdige Ansicht vertritt hier die 8. Kammer des VG Düsseldorf (Beschl. v. 25.04.2025, 8 L 1143/24), welche mit nationaler höchstrichterlicher und europäischer Rechtsprechung gegen die Tendenz in der obergerichtlichen Rechtsprechung argumentiert, den ABHen einen weiten Spielraum ungeregelten Aufenthalts „unterhalb“ der Duldung zuzubilligen:

Leitsätze:

1. Ein Ausländer hat einen Anspruch auf Duldung aus Rechtsgründen im Sinne einer Verfahrensduldung, wenn sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis gegeben sind.
2. Ein Anspruch auf Duldung aus tatsächlichen Gründen ist zu bejahen, wenn die Ausreisepflicht des Ausländers nicht ohne Verzögerung durchgeführt wird. Der Auffassung, das bloße Nichtbetreiben der Vollstreckung der Ausreisepflicht erfülle keinen der gesetzlich normierten Duldungstatbestände, ist nicht zu folgen.
3. Ein Anspruch auf Duldung und Ausstellung einer Duldungsbescheinigung aus unionsrechtlichen Gründen folgt unmittelbar aus Art. 14 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie, wenn eine Abschiebung nicht innerhalb der in Art. 8 der Richtlinie festgelegten Fristen erfolgt

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Argumente:

Zu Leitsatz 1 zum Anspruch auf Verfahrensduldung (Rn. 51 des Beschlusses):

Liegen die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen im Laufe des Erteilungsverfahrens – also in einem Zeitpunkt zwischen Antragstellung und (behördlicher oder gerichtlicher) Entscheidung (bzw. mündlicher Verhandlung in der Tatsacheninstanz) - vollständig vor, gebietet Art. 19 Abs. 4 GG einen verfahrensrechtlichen Abschiebungsschutz für die Dauer des Aufenthaltserlaubniserteilungsverfahrens, wenn dies erforderlich ist, um den Erteilungsanspruch bis zur abschließenden behördlichen (oder gerichtlichen) Entscheidung über die Aufenthaltserlaubniserteilung aufrechtzuerhalten. (mit Verweis auf das BVerwG Urteil 18.12.2019 (1 C 34/18) und obergerichtl Rspr.)

Gegen die Ansicht es brauche für die VSS des „geduldeten Ausländers“ iSv §§ 25a, b, 104c AufenthG eines sonstigen eigenständigen Duldungsgrundes neben der Verfahrensduldung führt der Beschluss (Rn. 58 ebenso mit dem BVerwG aus:

Für eine teleologische Reduktion der Vorschrift dahingehend, dass eine Verfahrensduldung grundsätzlich nicht ausreicht, um die Eigenschaft als "geduldeter Ausländer" im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu begründen, fehlt es bereits an einer klaren, ungewollten Überschreitung der inhaltlichen Regelungsabsicht durch den Normtext und besteht weder ein zwingender Grund noch ein unabweisbares Bedürfnis.

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Argumente:

Zu Leitsatz 2, selbständig tragender Duldungsanspruch, wenn die ABH die Ausreisepflicht trotz Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist nicht durchsetzt (Rn 63 ff des Beschlusses):

*Nach der Systematik des Ausländergesetzes besteht grundsätzlich kein Raum für einen ungeregelten Aufenthalt. Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder zumindest eine Duldung erhält. Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb förmlicher Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor (BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 1 C 23/99 -, juris, Rn. 13). **Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreisepflicht des Ausländers aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann.** (...) Auch wenn dieser Zeitraum ungewiss ist, ist eine Duldung zu erteilen.*

Rn. 67f: Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts, mithin eine stillschweigende "faktische" Aussetzung der Abschiebung außerhalb förmlicher Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor. Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte und ob er die Entstehung des Ausreisehindernisses zu vertreten hat.

Rn. 71f: Als zu lang bewertet wurde ein Zeitraum von sechs Monaten zur Vorbereitung einer Abschiebung (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 -, juris, Rn. 37.)

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Weiter zu Argumenten Leitsatz 2:

*Rn. 77: Eine Differenzierung zwischen tatsächlichen Gründen im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG findet nicht statt. Ob eine Ausländerbehörde die Ausreisepflicht faktisch aus organisatorischen Gründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 -, juris, Rn. 37; BayVGh, Beschluss vom 2. August 2021 - 10 CE 21.1427 -, juris, Rn. 18), oder aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten nicht durchsetzt oder die Durchsetzung der Ausreisepflicht etwa an der Mitwirkung des Ausländers scheitert, (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 10. April 2024 - 6 Bs 10/24 -, juris, Rn. 16, **ist nach dem gesetzlichen Wortlaut unerheblich.***

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Zu Leitsatz 3, selbständig tragender europarechtlicher Anspruch auf eine Duldung:

Rn. 87ff: Aus Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG folgt, dass ein Mitgliedstaat, der nicht in der Lage ist, einen Drittstaatsangehörigen innerhalb der gemäß Art. 8 dieser Richtlinie festgelegten Fristen abzuschieben, diesem Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung darüber ausstellen muss, dass die ihn betreffende Rückkehrentscheidung, obwohl er sich illegal im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält, vorläufig nicht vollstreckt wird (Vgl. EuGH, Urteil vom 12. September 2024 - C-352/23 -, juris, Rn. 61.)

Diese Rechtsfolge leitet der Europäische Gerichtshof daraus ab, dass Mitgliedstaaten nach Art. 8 der Richtlinie 2008/115/EG verpflichtet sind, Rückkehrentscheidungen durchzusetzen und den betroffenen Drittstaatsangehörigen innerhalb der gemäß Art. 8 der Richtlinie festgelegten Fristen abzuschieben. Nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Richtlinie 2008/115/EG sind die Mitgliedstaaten berechtigt und ggf. verpflichtet, die Abschiebung aufzuschieben (und dann nach Art. 14 Abs. 2 nach den nationalen darüber eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, d.h. eine Duldung, Ergänzung des Verfassers der Präsentation).

Ein solcher Aufschub ist nach Art. 9 Abs. 2 lit b) der Richtlinie auch aus technischen Gründen möglich. Die Bezugnahme auf Beförderungskapazitäten in der Regelung ist dabei ausweislich des Wortlauts ("wie") nur beispielhaft, so dass auch technische Gründe auf Seiten der Antragsgegnerin - wie Überlastung der Mitarbeiter der Behörde oder fehlende Organisationsstrukturen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht - nach Auffassung der Kammer berücksichtigungsfähig sind.

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Rn 92f: Eine andere Sichtweise würde die Drittstaatsangehörigen der Willkür der Mitgliedstaaten aussetzen, die durch widerrechtliches Absehen vom Aufschub der Abschiebung die in Art. 14 der Richtlinie 2008/114 statuierten Garantien aushebeln könnten.

Die unionsrechtlich gebotene Bescheinigung nach den nationalen Vorschriften ist allein eine im Sinne des § 60a Abs. 4 AufenthG. Eine andere Bescheinigung sieht das nationale Recht nicht vor.

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Fall 2: B. aus Nigeria, reiste Anfang 2018 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag der zunächst als unzulässig abgelehnt wurde. Nach Ablauf der Überstellungsfrist, erfolgte im Juni 2021 die materielle Ablehnung seines Schutzbegehrens. Die dagegen erhobene Klage wurde erst im Januar 2025 abgelehnt.

In der Zwischenzeit hatte B sowohl die A2 Prüfung als auch den Leben in Deutschland Test bestanden und sicherte seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit.

Im August 2025 wurde im erstmalig eine Duldungsbescheinigung für 3 Monate erteilt.

Im September erfolgte mit Vorlage des Passes die Antragstellung auf §25b, zusammen mit einem Antrag auf Verlängerung der Duldungsbescheinigung ua. mit Verweis auf einen Anspruch auf Verfahrensduldung nach der Rechtsprechung des BVerwG.

Bevor über den Antrag entschieden wurde, wurde bei Vorsprache zur Verlängerung der Duldung im November 2025 die „Phantasie“-Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ausgestellt - ohne Beschäftigungserlaubnis.

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterteilung einer Duldung

Fraglich ist, wie die Erfolgsaussichten einer Klage im Fall 2 einzuschätzen sind:

Der Fall macht die Tragweite der Folgen der zweifelhaften Behördenpraxis deutlich auch nach einem Antrag auf ein Bleiberecht (unter Erfüllung aller VSS zu diesem Zeitpunkt) eine Duldung zu entziehen/nicht zu verlängern. Die VSS des Geduldetseins könnte man noch mit den Argumenten zur Verfahrensduldung als erfüllt ansehen. Jedoch kam es hier auch zur Nichtverlängerung der Beschäftigungserlaubnis und damit zum Verlust des Arbeitsplatzes, womit die weitere VSS der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung nicht mehr erfüllt ist.

Im betreffenden Fall ist also auch ein Eilantrag auf Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis angezeigt.

Es ist derzeit noch ungewiss, wie dieser Fall entschieden werden wird.

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterfüllung der VSS des § 5 AufenthG

Insbesondere die Nichterfüllung der Passpflicht ist einer der Hauptgründe für Auseinandersetzungen im Rahmen von Bleiberechten in unserer Beratungspraxis. Dabei ist v.a. auffällig, dass die meisten ABHn das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absehen zu können, nicht ausüben. Verbreitet ist vielmehr die Auffassung, dass ein Aufenthaltstitel nach §§ 25a oder b, erst mit Vorlage des Passes ausgestellt werden könne/dürfe, unabhängig davon, ob die Antragstellenden bereits alles in ihrem Einflussbereich liegende getan haben, einen Pass zu erlangen, dieser aber über Monate und teils Jahre nicht ausgestellt wird.

Praxisfall: F aus Angola erfüllt alles VSS des § 25b und auch alle des § 5 AufenthG, mit Ausnahme der Passpflicht. Dabei hatte er bereits im Februar 2025 mit einer Geburtsurkunde einen Reisepassantrag gestellt, was er durch ein offizielles Schreiben der zuständigen Botschaft auch nachgewiesen hat. Über den Antrag auf Erteilung einer AE nach § 25b entscheidet die ABH Krefeld aber nicht. F nimmt sich frei und begibt sich unaufgefordert im Oktober zum zweiten Mal zur Botschaft nach Berlin, in der Hoffnung, vor Ort etwas klären zu können, da nach 8 Monaten noch nichts geschehen ist. Die Botschaft bestätigt erneut, dass F dort war, das Antragsverfahren aber leider immer noch laufe. Auf Nachfrage des Beraters von F räumt der Sachbearbeiter der ABH ein, dass F alles Mögliche getan hat und nur noch warten kann. Als der Berater daraufhin höflich auffordert, das Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG dahingehend zu prüfen, ob F ein weiteres Zuwarten ggf unzumutbar ist und in (vorübergehendem) Absehen der Erfüllung der Passpflicht die AE in einem Ausweisersatz erteilt wird, ist der SB der Meinung, ihm stünde da kein Ermessen zu, er müsse das Verfahren ruhend stellen, bis der Pass erteilt würde.

Praxisfälle zum Problemfeld Nichterfüllung der VSS des § 5 AufenthG

Fraglich ist, was F für Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen:

In Betracht kommt einer Untätigkeitsklage auf Erteilung der begehrten AE.

Problem: es gibt nach Kenntnis des Verfassers keine Rechtsprechung dazu, ab wann ein Zuwarten auf die Ausstellung eines Passes, welche nur noch vom (Nicht-)Funktionieren des Systems im Herkunftsland abhängt, unzumutbar im Sinne der § 55 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung wird.

Allerdings sieht Nr. 5.1.4.3.2 AufenthG-VwV ausdrücklich vor, dass der begehrter Aufenthaltstitel im Ausweisersatz zu erteilen ist, wenn ein Pass oder Passersatz trotz nachgewiesener erfolgloser Bemühungen nicht innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden kann.

Je mehr man an Mitwirkung nachweisen kann, umso eher die Identität des Antragsstellers durch anderweitige Dokumente einwandfrei feststeht und umso unabsehbarer nach der allgemeinen Erfahrung die Dauer bei dem jeweiligen Herkunftsland ist, umso eher dürfte ein Zuwarten unzumutbar werden.

Nach der unserer Beratungserfahrung ermöglicht die höfliche Hartnäckigkeit hier aber manchmal auch andere Wege, wie zB. die Ausstattung mit den nötigen Dokumenten für eine Hin- und Rückreise, um im zB. bei zT besser funktionierenden anderen Botschaften im EU Ausland oder gar im HKL einen Pass schneller zu besorgen.

Praxisfälle zum Problemfeld der Lebensunterhaltsunterhaltssicherung

Fall 1: Frau M aus Angola ist nachgewiesen durch eine ausführliche psychotherapeutische Stellungnahme aus dem PSZ, sowie einer Bescheinigung ihres Psychiaters schwer psychisch krank. Sie erfüllt alle VSS des § 25b mit Ausnahme der LUS. Sie hat sich nachweislich über mehrere Jahre bemüht, in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen und Branchen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, jedoch wurde ihr in allen bereits in der Probezeit ohne Angaben von Gründen gekündigt. Eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit seitens der behandelnden Psychotherapeutin akzeptiert die ABH nicht, weil sie nicht von einem Arzt verfasst ist. Der Psychiater erklärt sich nur bereit den Verdacht einer Arbeitsunfähigkeit zu attestieren. Das Sozialamt verweigert eine Begutachtung, weil die Arbeitsfähigkeit für die Prüfung ihres Anspruches auf AsylbLG nicht relevant sei. Die Rentenversicherung verweigert ebenso eine Begutachtung, weil sie ohnehin zu wenig Beiträge eingezahlt habe, um eine Rente zu beziehen. Die ABH verweist darauf, dass Frau M schließlich zeitweise in der Lage gewesen zu sein schien zu arbeiten.

Bei der gesetzlichen Ausnahme des § 25b Abs. 3 scheitert es in vielen Fällen von PSZ Klient*innen also schon an der Nachweisbarkeit einer Erwerbsunfähigkeit. Hier wäre eine Klarstellung im Erlass sinnvoll, dass die Begutachtung selbstverständlich von der ABH im Rahmen ihrer Amtsermittlung bei der Antragsprüfung in die Wege geleitet werden muss.

Ebenso wäre eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass nicht nur bei einer vollständigen krankheitsbedingten Arbeitsfähigkeit die gesetzliche Ausnahme greift, sondern jede krankheitsbedingte Nichterreichbarkeit der überwiegenden LUS erfasst sein muss.

Praxisfälle zum Problemfeld der Lebensunterhaltsunterhaltssicherung

Zudem haben wir relativ viele Klient*innen, welche ihre Kinder oder Ehepartner*innen pflegen müssen und deshalb die erforderliche LUS nicht erreichen können.

Fall 2: Die Familie T aus Srilanka lebt nach erfolglosem Asylverfahren seit Jahren unter prekären Verhältnissen in Deutschland. Der schwer belastete Vater riskierte seit Langem seine Gesundheit in schwerer prekärer Arbeit, um zumindest den überwiegenden Teil des Familienbedarfs selbst zu decken. Kurz nachdem es die Familie durch den §104c Chancenaufenthalt aus den jahrelangen Kettenduldungen geschafft hat, stirbt der Familienvater an Herzversagen. Eine volljährige Tochter hat bereits eine AE nach § 25a. Von den drei noch minderjährigen Töchtern ist eine schwerstbehindert. Die Mutter ist 70 Wochenstunden mit deren Pflege beschäftigt.

Problem: Das Pflegegeld ist nicht als Erwerbseinkommen iSd § 25b anrechenbar und die Mutter kann neben der aufwendigen Pflege der Tochter nicht realistisch arbeiten, sie wird also nach dem Tod des Mannes den Unterhalt der Familie nicht sichern können. Die Auseinandersetzung mit der ABH dreht sich darum, dass es sich um keine vorübergehende Situation iSd des § 25b Abs 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG handelt.

Teilweise haben ABHn kreative Ideen die Ausnahmeregelung des § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr 4 zu umgehen:

Einer Klientin, die ihr Kind pflegte hatte die ABH entgegnet, sie könne doch das Pflegegeld nutzen, um eine Haushaltshilfe einzustellen, um so arbeiten zu können.

Praxisfälle zum Problemfeld der Lebensunterhaltsunterhaltssicherung

Fall 3: Ein guineesischer Klient war jahrelang aufgrund von § 60b im Arbeitsverbot, bis wir die ABH davon überzeugen konnten, dass VSS hierfür seit Langem nicht mehr vorlagen, weil er alles ihm Mögliche getan hatte, um seine Identität zu klären und einen Pass zu erlangen.

Jedoch wird er absehbar aufgrund einer notwendigen OP vorübergehend arbeitsunfähig sein. Ein Arbeitgeber garantiert ihm aber für danach einen befristeten Arbeitsvertrag, mit dem er seinen LU vollständig sichern wird.

Voraussichtlich wird aber eine Auseinandersetzung mit der ABH sein, dass er aufgrund des Arbeitsverbotes noch keine Erwerbsbiographie hat, auf die sich eine positive Prognose einer LUS stützen lässt.

Praxisfälle zum Problemfeld der langen Nichtreaktion der ABHen

Mit das größte Problem gerade auch im Rahmen von Bleiberechten, bleibt die Untätigkeit aufgrund der Überlastung/Personalmangels insbesondere der ABHen in großen Städten.

Wenn man nicht hartnäckig über teils bestehende Kontakte zur Leitungsebene geht oder Untätigkeitsklagen in Aussicht stellt, kommt auf einen Antrag in der Regel monatelang überhaupt keine Reaktion, oder es werden aufgrund des Zeitverzuges jedes Mal wieder aktuelle Unterlagen (etwa Gehaltsnachweise) verlangt.

Folgen sind nicht nur ein Fortbestand im prekären Duldungsstatus (oder ohne jegliche Dokumente) und der Verlust von für die Niederlassungserlaubnis anrechenbare Zeiten, durch den Zeitverzug und die prekäre aufenthaltsrechtliche Lage steigt das Risiko (oft unverschuldet, etwa durch verspätete Duldungsverlängerung) die Arbeits- oder Ausbildungsstelle und damit die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen wieder zu verlieren.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit